Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der steuerbegünstigten Einrichtung)								
Bestätigung über Sachzuwendungen								
im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen								
Name und Anschrift des Zuwendenden:								
Wert der Zuwend	dung - in Ziffern -		- ir	n Buchstaben -		Tag der Zuwe	endung:	
Genaue Bezeich	nung der Sachzuw	enduna mit Alte	er Zustand Ka	ufpreis usw				
Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Betriebsvermögen. Die Zuwendung wurde nach dem								
	Wert der Entnahme (ggf. mit dem niedrigeren gemeinen Wert) und nach der Umsatzsteuer, die auf die Entnahme entfällt, bewertet. Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Privatvermögen.							
	Der Zuwendende hat trotz Aufforderung keine Angaben zur Herkunft der Sachzuwendung gemacht.							
<u> </u>	Geeignete Unterlagen, die zur Wertermittlung gedient haben, z. B. Rechnung, Gutachten, liegen vor.							
	Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)							
	Twill sind wegen i orderding (Angabe des begunstigten zwecks / der begunstigten zwecke)							
nach o	dem Freistellungsbe	escheid bzw. na	ach der Anlage	zum Körperscha	aftsteuerbescheid des	Finanzamtes		
			, StNr.		, vom		r den letzten	
	lagungszeitraum				1 Nr. 9 des Körpersch		von der	
				_	n der Gewerbesteuer		1	
Die Ei	nnaitung der satzui	ngsmaisigen vo	raussetzungen , StNr.	nach den §§ 51	, 59, 60 und 61 AO w mit Bescheid v		mt nach § 60a AO	
aeson	dert festaestellt. W	ir fördern nach		ıa (Angabe des l	pegünstigten Zwecks		ū	
3				J ()			,	
Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)								
vonwondot wind								
verwendet wird.								

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).